

Beurteilung der Bereifung auf Krafträdern

gemäß Einheitliche Festlegung Nr. 01-2018 Version 08 und Clearingstelle §19.3

EG-Typgenehmigte e1*0000/00*00	Einzelgenehmigte keine Nummer		nationale Genehmigte A000*
<ul style="list-style-type: none"> • Fabrikatsbindung hat keine Bewandtnis. • Kann über § 15 FZV gestrichen werden. 	<p>ursprünglich EG-Typgenehmigt</p> <p>und</p> <p>hinsichtlich der Reifenfreigängigkeit unverändert</p>	<p>ursprünglich national Genehmigt</p> <p>oder</p> <p>hinsichtlich der Reifenfreigängigkeit verändert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fabrikatsbindung hat Bestand. • Herstellerfreigaben haben keine rechtliche Bewandtnis • Bei anderem Reifen § 19.2 / 21 StVZO erforderlich. • Fabrikatsbindung kann bei ausreichender Freigängigkeit gestrichen werden. 	